Kreisstadt Siegburg Der Bürgermeister

Amt für Wirtschaft 1305/VIII/1

Ergänzung Nr. 1 zu Punkt 5.5

Gremium: Wirtschaftsförderungsausschuss öffentlich

Sitzung am: 09.05.2022

Gebühren des Wochenmarktes

Sachverhalt:

Nach der seit dem 1.1.2002 unveränderten Satzung über die Regelung auf dem Wochenmarkt der Stadt Siegburg erhebt das Ordnungsamt von den Markthändlern täglich Marktstandgelder. Diese richten sich gemäß der Gebührenordnung zur Erhebung von Marktstandgeld auf dem Wochenmarkt in der Stadt Siegburg und betragen für jeden angefangenen qm in Anspruch genommene Fläche 0,30€ je Markttag.

Im Jahr werden damit Einnahmen in Höhe von ca. 7.000 € generiert. Diese stehen allerdings in keinem Verhältnis zu dem damit verbundenen Aufwand. Das tägliche Kassieren von Bargeld bindet personelle Ressourcen, die anderweitig sinnvoller genutzt werden könnten. Für diesen Anwendungsbereich wurde vor vielen Jahren eine so nur in Siegburg eingesetzte Software- und Hardwarelösung entwickelt. Die aktuelle Anforderung ist, dass angesichts rechtlicher Erfordernisse (u.a. Wirksamkeit des 2b Umsatzsteuergesetzes ab 1.1.23, TSE-Verpflichtung) die komplette Software in Verbindung mit einer die TSE-Anforderungen erfüllenden Hardware neu entwickelt werden muss.

Auch seitens der Markthändler wurde wiederholt – zuletzt auf dem regelmäßigen Treffen – der Wunsch geäußert, das tägliche Kassieren durch eine monatliche oder jährliche pauschalisierte Abrechnung zu ersetzen.

Aus Sicht der Verwaltung ergeben sich daher zwei Alternativen:

- A) Es wird auf eine pauschalierte Abrechnung, z.B. auf eine Jahresgebühr, umgestellt, die sich nach den bisherigen Parametern (angefangene qm x 0,30 € x Tage) berechnet und Urlaubszeiten oder nur Saison bedingte Inanspruchnahme pauschal berücksichtigt.
- B) Da die Gebühren kein Element der Steuerung der Marktbelegung sind, ist es aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und unter Gesichtspunkten der Wirtschaftsförderung denkbar, komplett auf eine Gebührenerhebung zu verzichten. Vorstellbar wäre dann eine einmalige Verwaltungsgebühr für die Standgenehmigung.

In beiden Fällen wäre eine entsprechende Anpassung der Satzung sowie der Gebührenordnung erforderlich. Die Verwaltung würde die entsprechenden Neuregelungen unter Berücksichtigung der Entscheidung des Wirtschaftsförderungsausschusses dem Rat zur Beschlussfassung vorlegen.

Dem Wirtschaftsförderungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt